

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

herausgegeben von
ROBERT DAMME und HANS TAUBKEN

Band 39
1999



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Instituts für Deutsche Philologie I, Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur, der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Anschrift der Redaktion:
Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster.

© 1999 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1999

ISSN 0078-0545

Niederdeutsche Wörter

Festgabe für Gunter Müller
zum 60. Geburtstag
am 25. November 1999

herausgegeben von
Robert Damme und Hans Taubken

Inhalt des 39. Bandes (1999)

Jan Goossens: Zum Geleit	7
Amand Berteloot: Die mittelniederländischen Bezeichnungen für den Müller	9
Jan Goossens: Motivierung bei Familiennamen (deren <i>Müller</i> einer ist)	21
Hans Taubken: <i>Große Hüttmann, Kleine Wienker, Lütke Schelhove.</i> Zur Verbreitung eines Namentypus	35
Ludger Kremer: <i>Arend-Jan und Everdina, Swenna und Zwier.</i> Die Grafschaft Bentheim als Vornamenlandschaft	67
Leopold Schütte: Erscheinungsformen silbenübergreifenden Lautwandels bei westniederdeutschen Ortsnamen – aus der Sicht des Archivars	83
Elmar Neuß: Walhorn	109
Rudolf A. Ebeling: Frisismen und Anverwandtes in der Toponymie des ostfriesischen Harlingerlandes. Beobachtungen eines Radfahrers	121
Elisabeth Piirainen: <i>Karmis Wäide und Botterhööksken –</i> Mikrotoponymie und Phraseologie aus kultursemiotischer Perspektive	127
Willy Sanders: Zur altniederdeutschen Lexikologie: <i>aranfimba</i> und Verwandtes	151
Burkhard Taeger: Über Möglichkeiten und Grenzen konjekturaler Textkritik zum 'Heliand' aus der Arbeit an seinem Wörterbuch	157
Norbert Nagel: Zur Überlieferung volkssprachiger Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts aus dem Norden des deutschen Sprachraums unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Lübeck	179

Christian Fischer: „... <i>alzo wunderlych gheschreuen</i> ...“ Ein hochdeutsch-niederdeutscher Briefwechsel aus dem 15. Jahrhundert ...	229
Robert Peters: „... <i>damit die stede niet in vergetung quame</i> .“ Zur kleverländisch-hochdeutschen Sprachmischung im <i>Manuale actorum</i> des Priors Johannes Spick aus Marienfrede (1598-1608)	239
Heinz Eickmans: Niederrheinisch und Hochdeutsch: Zur Sprache der klevischen Chronik des Johannes Turck	265
Robert Dammé – Tatjana Hoffmann: Fischnamen im ‚Stralsunder Vokabular‘	275
Ulrich Scheuermann: Der <i>Often</i>	315
Jürgen Macha: „... <i>ein, wenn gleich dunkles Gefühl von dem gesetzmäßigen Verhalten der Laute</i> ...“. Rheinische und westfälische Hyperkorrekturen ..	355
Hermann Niebaum: Zur Sprachenverwendung der niederländischen reformierten Gemeinde in St. Petersburg	363
Jan Wirrer: <i>Truubel, Kreek und Mailboxen, gluiken, moven und separeten</i> . Lexikalische Kontaktsprachenphänomene im American Low German	379
Ruth Schmidt-Wiegand: Autorenbild und Titelmetapher in niederdeutschen Handschriften des Sachsenspiegels	393
Friedel Roolfs: Das <i>Reykjahlábók</i> und die <i>Historie van Sint Anna</i> . Überlegungen zu einer frühneuisländischen Annenlegende und ihren möglichen Vorlagen	411
Irmgard Simon: Über einige Sprichwortsammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts	429
Volker Honemann: <i>Engelhusiana</i> . Eine Miscelle	453
Hubertus Menke: „... <i>dem hordt dith boek tho</i> “. Zur Neubearbeitung des BORCHLING-CLAUSSEN, mit 6 Neufunden	455
Hans Taubken: Veröffentlichungen von Gunter Müller	471

Autorenbild und Titelmetapher in niederdeutschen Handschriften des Sachsenspiegels

Vorbemerkung:

Die Legitimation¹ eines Textes, die Bestätigung seiner Glaubwürdigkeit und Rechtmäßigkeit kann in Rechtsbücherhandschriften durch ein Autoren- oder Kaiserbild unterstützt werden, das einem Prolog oder einer Vorrede als ganzseitige oder spaltenbreite Miniatur oder in Form einer historisierten Initiale beigegeben ist. Diese Abbildungen stehen meist in einer bestimmten ikonographischen Tradition², die bis in die Spätantike zurückreicht und im Fall des Autorenbildes durch das Evangelistenbild mit der Taube als Zeichen der göttlichen Inspiration in das christliche Mittelalter überführt worden ist³. Im Blick auf die *Codices picturati*, die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, hat Burghart WACHINGER⁴ festgestellt, daß es vor dem Hintergrund dieser lateinischen Tradition nicht überraschend sei, wenn auch eine Rechtshandschrift ein Autorenbild habe. Doch sei Eike von Repgow nicht als Stifter oder Garant des Rechts dargestellt, sondern „in sehr genauer Entsprechung zu seinem Selbstverständnis“ in verschiedenen „Inzinierungen seiner Autorenschaft im Dienst des Rechts“. Diese Beobachtung trifft über die Bilderhandschriften hinaus auch für andere illuminierte *Codices* zu, wobei festzuhalten ist, daß das Autorenbild mit dem Aufkommen des sog. „Kaiserrechts“⁵, d. h. unter dem Einfluß römischen und gelehrten Rechts, von einem Bild des Kaisers ergänzt oder abgelöst worden ist.

An vier exemplarischen Beispielen – dem Harffer Sachsenspiegel von 1295, der Oldenburger Bilderhandschrift von 1336, der Hamburger Schöffenhandschrift vom Anfang des 15. Jhs. und einer bisher nur wenig beachteten Lüneburger Ratshandschrift von der Mitte des 15. Jhs. – soll im Folgenden gezeigt werden, daß die niederdeutschen Handschriften zwar von dieser Entwicklung nicht ausgenommen sind, daß es ihre Illustratoren aber verstanden haben, eigene Akzente zu setzen, z. B. wenn sie an die Stelle des Autoren- oder Kaiserbildes eine Illustration der gelehrten Titelmetapher des

-
- 1 Zum Begriff G. KÖBLER, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, München 1997, S. 330f.
 - 2 Zum Grundsätzlichen G. KOCHER, *Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie*, München 1992.
 - 3 P. BLOCH, *Autorenbild*, in: *Lexikon der christlichen Ikonographie* (LCI), Bd 1, 1968, Sp. 232-234.
 - 4 B. WACHINGER, *Autorschaft und Überlieferung*, in: *Autorentypen*, hrsg. von W. HAUG – B. WACHINGER, Tübingen 1992, S. 1-28.
 - 5 H. KRAUSE, *Kaiserrecht und Rezeption*, Abhh. d. Akad. d. Wiss. Heidelberg, Phil.-Hist. Kl. Jg. 1952, 1. Abh.; R. SCHMIDT-WIEGAND, *Kaiserrecht bei Heinrich Wittenwiler und Oswald van Wolkenstein*, Jahrbuch der Oswald van Wolkenstein Gesellschaft 9 (1996/1997) 45-58; s. u. Anm 17.

Werkes setzen. In der Vorrede in Reimpaaren (V. 178ff.) hat Eike den Titel des Rechtsbuches mit folgenden Worten erläutert⁶:

*„Spegel der Sassen“
Scal dit buk sin genant,
went Sassen recht is hir an bekant,
Alse an eneme spegele de vrowen
er antlite scowen.*

Die bildliche Darstellung der Dame mit dem Spiegel reicht ebenfalls in die Antike zurück⁷, dürfte aber heute auch in engem Zusammenhang mit der mittelniederdeutschen „Spiegelliteratur“ zu sehen sein⁸.

1. Der Harffer Sachsenspiegel

Die Niederschrift dieser zweispaltig geschriebenen Pergamenthandschrift⁹ ist laut Kolophon am 7. Mai 1295 beendet gewesen: Es ist die älteste datierte Handschrift des Sachsenspiegels überhaupt. Sie gehört zu den wenigen niederdeutschen Texten, die aufgrund ihres Umfangs eine eigene Ausgabe erhalten haben. Der Herausgeberin des Harffer Sachsenspiegels gelang im Zusammenhang mit der Edition (1957)¹⁰ der Nachweis, daß in der Handschrift vieles aus der elbstfälischen Vorlage erhalten geblieben ist, über die Umsetzung des Textes in das Rheinische Kölns hinaus. Der Wert dieser Handschrift und damit der Ausgabe von Märta ÅSDAHL HOLMBERG ist heute um so mehr gestiegen, als die mit ihr konkurrierende Quedlinburger Handschrift¹¹ nach neuesten Erkenntnissen nicht mehr in das 13., sondern erst in das 14. Jh. zu datieren ist. Der Harffer Sachsenspiegel hat damit für die Rekonstruktion der Sprache Eikes von Reggow an Bedeutung gewonnen¹².

6 *Sachsenspiegel. Landrecht*, hrsg. von K. A. ECKHARDT, 3. Aufl., Göttingen 1973, S. 43.

7 *Constantinische Deckengemälde aus dem römischen Palast unter dem Dom* Bischöfliches Dom- und Diözesanmuseum Trier, Museumsführer Nr. 1, Trier 1990; O. HOLL, *Spiegel*, in: LCI 4, 1972, Sp. 188-190.

8 G. ROTH, *Zur mittelniederdeutschen ‚Spiegelliteratur‘*, Nd.Jb. 121 (1998) 133-148.

9 U.-D. OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, Bd. II: *Beschreibung der Handschriften*, Köln Wien 1990, S. 678, Nr. 1036; Danach ist Besitzer Antoninus Graf von Mirbach-Harff.

10 *Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295. Landrecht*, hrsg. v. M. ÅSDAHL HOLMBERG (*Lunder Germanistische Forschungen*, 32), Lund 1957. Dazu die ausführliche Besprechung von E. ROTH, in: Nd.Mitt. 13 (1957) 59-72.

11 OPPITZ II (wie Anm. 9) S. 545, Nr. 657: UB Halle, ehemals Quedlinburg Stiftsbibliothek 81, J. FLIEGE, *Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg in der Universitäts- und Landesbibliothek Halle*, Berlin 1982, S. 58f.

12 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die überlieferungskritische Ausgabe des Sachsenspiegels als Aufgabe der mittelniederdeutschen Philologie*, in: *Franco-Saxonica. Münstersche Studien zur niederländischen und niederdeutschen Philologie. Jan Goossens zum 60. Geburtstag*, Neumünster 1990, S. 1-13, insb. S. 2f., DIES, *Der Sachsenspiegel Überlieferungs- und Editionsprobleme*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch*, hrsg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND – D. HUPPER (*Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte*, 1), Frankfurt a. M. Bern New York Paris 1991, S. 19-56, insb. S. 24.

Der Harffer Sachsenspiegel ist mit zwei historisierten Initialen geschmückt, die zu der Vorrede von *der herren Geburt* (fol. 1^{ra}) und zu dem Prosaprológ des Sachsenspiegels gehören, der (fol. 3^{ra}) mit den Worten beginnt: *Des heyligen geystes minne, die gesterke mine sinne*. Es handelt sich um zwei mit Fleuronné geschmückte Initialen auf Goldgrund mit jeweils einer sitzenden Figur im Innern, wobei man sich nicht sicher gewesen ist, ob es sich im Fall der N-Initiale zu der Zeile *Nv vernemet umbe der herren burt* um das Bild eines Richters und im Fall der D-Initiale um ein Autorenbild handelt¹³. Ich meine, daß diese Frage aufgrund unserer Erkenntnisse über die Sachsenspiegel-Ikonographie heute klar zu entscheiden ist. Ausgangspunkt meiner Überlegungen sind die Abbildungen, die mein Schüler Ulrich DRESCHER¹⁴ in seiner Dissertation mit Erlaubnis des Besitzers erstmals veröffentlichen und in den Zusammenhang mittelalterlicher Denkformen einordnen konnte.

Bei der ersten Initiale (Abb. 1) handelt es sich meiner Meinung nach um ein Herrscher- oder Kaiserbild, das den Potentaten mit dem Schwert auf den Knien als den Inhaber der höchsten richterlichen Gewalt, der Blutsgerichtsbarkeit, charakterisiert. Entsprechende Herrscherbilder begegnen auch in den Handschriften des gelehrten römischen Rechts¹⁵. Die Vorrede von *der herren geburt* ist eine für den mitteldeutschen Raum höchst aufschlußreiche Quelle¹⁶, in der es darum geht, nach welchem Recht die führenden Geschlechter, die dem Erzbischof von Magdeburg unterstanden, ihrer Herkunft nach zu richten sind, nach sächsischem oder schwäbischem Recht, d. h. „Kaiserrecht“¹⁷. In einem geistlichen Territorium konnte die höchste Gerichtsbarkeit nur von dem König oder dem Vogt als seinem Vertreter ausgeübt werden. Daß vom Illuminator hier mehr als der Vogt gemeint gewesen ist, zeigt die Kleidung der Gestalt, die mit einem goldenen Leibrock und einem blauen Mantel darüber wie mit der Zackenkrone dem Ornat eines Kaisers entspricht¹⁸. Der Kaiser sitzt mit übereinandergeschlagenen Beinen, also in der Pose des Richters¹⁹, auf einer thronartigen

13 H. LÖRSCH, *Über die älteste datierte Handschrift des Sachsenspiegels*, Zs. f. Rechtsgeschichte 11 (1873) 267-296; ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 10) S. 95 und Anm. 2, S. 105 und Anm. 3.

14 U. DRESCHER, *Geistliche Denkformen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 12), Frankfurt a. M. Bern New York Paris 1989, Abb. 4 a und 5 b.

15 F. EBEL – A. FIJAL – G. KOCHER, *Römschess Rechtsleben im Mittelalter. Miniaturen aus den Handschriften des Corpus iuris civilis*, Heidelberg 1988, S. 15, 73 u. a.

16 R. LIEBERWIRTH, *Die Sachsenspiegelvorrede von der herren geburt*, in: DERS., *Rechtshistorische Schriften*, hrg. v. H. LUCK, Weimar Köln Wien 1997, S. 491-503.

17 S. o. Anm. 5. Hier ist daran zu erinnern, daß der sog. Schwabenspiegel in den Handschriften *Kaiserrecht* genannt wird und daß es daneben das *Kleine Kaiserrecht* (fälschlich auch *Frankenspiegel* genannt) gab. Vgl. D. MUNZEL, *Kaiserrecht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hrg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN, Bd. 2, 1978, Sp. 563-565; s. o. Anm. 5.

18 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Ornat*, in: HRG (wie Anm. 17) Bd. 3, 1984, Sp. 1305-1312, insb. 1306-1309.

19 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Gebärden*, in: HRG (wie Anm. 17) Bd. 1, 1971, Sp. 1411-1419, insb. Sp. 1416. DIES., *Die Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht*, in: *Frühmittelalterliche Studien* (FMS) 16 (1982) 363-379.

Sitzgelegenheit, die sich von der Bank auf der zweiten Initiale ihrem Ausstattungsniveau nach deutlich unterscheidet. Das Bild des Kaisers mit der Zackenkrone und dem Schwert ähnelt dem Kaiserbild in den Sachsenspiegel-Bilderhandschriften besonders dann²⁰, wenn betont werden soll, daß Gott das weltliche Schwert dem Kaiser direkt und nicht durch die Vermittlung des Papstes übergeben hat²¹.

Auch die zweite Initiale (Abb. 2) steht in einer bestimmten ikonographischen Tradition: Genannt sei hier nur das Bild des Evangelisten Johannes aus dem Evangeliar Heinrichs des Löwen mit der Taube als dem Zeichen der göttlichen Inspiration²². Diese Taube mit Nimbus, das Symbol des heiligen Geistes, die auf den Autor zufliegt, findet man auch auf der zweiten Initiale des Harffer Sachsenspiegels²³. Vor allem aber ist es das zum Leser hin geöffnete Buch, das die Initiale eindeutig als ein Autorenbild ausweist. Eike ist hier wie auf den Autorenbildern der Codices picturati²⁴ im grünen Gewand des Edelfreien dargestellt, auf einer gelben Bank sitzend, mit einem dunkelroten, hellrot gefütterten Mantel über den Schultern und einer grünen Kappe mit rotem Rand auf dem Kopf. Dies erinnert den Betrachter an die Kleiderordnung des Sachsenspiegels (Ldr. III 69 § 1), nach der die Schöffen sitzend das Urteil zu finden und dabei ihre Kopfbedeckungen abzulegen hatten. Doch sollten sie einen Mantel über den Schultern tragen. Unter den Abbildungen zu dieser Bestimmung²⁵ findet man nicht nur das grüne Gewand Eikes mit dem roten Mantel, sondern unter den abgelegten Kopfbedeckungen auch *kappe*, *hut* und *hube*, wie im Text des Harffer Sachsenspiegels erwähnt²⁶.

Ist also der Autor Eike von Repgow auf dieser historisierten Initiale in der Rolle eines Schöffen abgebildet? Wenn auch der Auftraggeber und/oder der Erstbesitzer der Handschrift unbekannt sind, aus den Vermerken im Kolophon wie auf der Vorderseite des Vorsatzblattes geht doch eindeutig hervor, daß die Handschrift längere Zeit im Besitz des reichen Patriziergeschlechts der Jude oder Jütten gewesen ist, aus dem Bürgermeister und Schöffen hervorgegangen sind. In einer Familie wie dieser konnte

-
- 20 Zum Vergleich s. ‚*Gott ist selber Recht*‘. *Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels Oldenburg, Heidelberg, Wolfenbüttel, Dresden*, Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek Nr. 67, von R. SCHMIDT-WIEGAND – W. MILDE, 2. verb. Aufl. 1993, S. 35 (O), 59 (W), S. 49 (H).
- 21 Zum politischen Hintergrund R. SCHMIDT, *Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung*, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, Münstersche Mittelalterschriften (MMS) 55 I und II, hrsg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, München 1986, Textband S. 95-115, Tafelband LXV-LXXXV.
- 22 Fol. 172 v; *Das Evangeliar Heinrichs des Löwen* (Insel Taschenbuch 1121), erläutert von E. KLEMM, Frankfurt a. M. 1988, Tafel 36.
- 23 ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 10) S. 105, Anm. 3 erinnert an die Darstellung des hl. Gregor. Dazu A. THOMAS, *Gregor I. der Große*, in: LCI 6, 1974, Sp. 433 u. Abb. 2.
- 24 S. o. Anm. 20, S. 37 u. 59.
- 25 O 84 r 3, H 24 r 1, D 50 r 1, W 54 r 1; vgl. die Synopse von R. LIEBERWIRTH in: *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe*, hrsg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 1993, S. 345.
- 26 *Der Harffer Sachsenspiegel* (wie Anm. 10) S. 193; swar men dingit bi coningis banne, dar in sal noch schepene noch richtere kappen hebben ane, noch hut noch hodelin noch huven noch hentschen.

ein elementares Bedürfnis bestanden haben, einen zuverlässigen und brauchbaren Text des Sachsenspiegels zu besitzen.

2. Die Oldenburger Bilderhandschrift

Diese Handschrift ist ein in mancherlei Hinsicht besonders bemerkenswerter Codex²⁷. Als einzig erhaltene Handschrift in niederdeutscher Sprache in der Überlieferungsgruppe der Codices picturati repräsentiert sie einen älteren Text²⁸, welcher der verlorenen Stammhandschrift besonders nahegestanden hat²⁹. Diese dürfte im nordöstlichen Harzvorland entstanden sein, wie die in ihr enthaltenen Wappendarstellungen nahelegen, im Raum Magdeburg oder Halberstadt³⁰. Die Vorlage der Oldenburger Bilderhandschrift ist hingegen am Lüneburger Hof zu suchen³¹. Dies wird auch durch den Kolophon nahegelegt, der eine ungewöhnliche Länge hat und zu Recht als ein „Schlüsselzeugnis“ der Sachsenspiegelüberlieferung bezeichnet worden ist³², weil man durch ihn das soziale Umfeld der Handschrift auf das genaueste kennenlernt. Der Schreiber Hinricus Gloyestein, Mönch im oldenburgischen Hauskloster Radestede, nennt nicht allein seinen Namen und das Jahr (1336), in dem von ihm die Niederschrift des Textes beendet worden ist, sondern auch seinen Auftraggeber Graf Johann III. von Oldenburg, dessen verwandtschaftliche Beziehungen zu den Herzögen von Lüneburg wie seine Intention, die zur Aufzeichnung geführt hat: Durch Lehre und Unterweisung der wachsenden Unsicherheit in Fragen des Rechts vor allem bei der Ritterschaft des Landes zu begegnen³³. Dies erklärt auch den lehrhaft didaktischen Zug vieler Bilder.

-
- 27 *Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe des Codex picturatus Oldenburgensis CIMI 410 der Landesbibliothek Oldenburg*, im Auftrag der Niedersächsischen Sparkassenstiftung hrsg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Faksimile – Textband – Kommentarband, Graz 1995, 1966.
- 28 Vgl. hierzu Niedersächsische Sparkassenstiftung, *Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels* (Kulturstiftung der Länder, Patrimonia 50), Berlin Hannover 1993. Darin: F. SCHEELE, *Kodikologische Anmerkungen zum Codex picturatus Oldenburgensis*, S. 37-58 und W. PETERS, *Die Sprache der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, S. 69-76
- 29 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift im Kreis der Codices picturati des Sachsenspiegels*, in: *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Aufsätze und Untersuchungen* Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe, hrsg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 1993, S. 1-24
- 30 Vgl. hierzu R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Bilderhandschriften in ihrer Bedeutung für die Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels*, in: *Recht und Rechtswissenschaft im mitteldeutschen Raum*, hrsg. v. H. LUCK, Köln Weimar Wien 1998, S. 9-37.
- 31 E. FREISE, *Die Welfen und der Sachsenspiegel*, in: *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im Mittelalter*, hrsg. v. B. SCHNEIDMULLER (Wolfenbütteler Forschungen, 7), Wiesbaden 1995, S. 437-480
- 32 D. HUPPER, *Der Kolophon. Ein Schreiber und sein Postskriptum*, in: Patrimonia 50 (wie Anm. 28) S. 77-84; DIES., *Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch* (wie Anm. 12) S. 57-104.
- 33 Zur Bedeutung der Stelle für das Strafrecht F. SCHEELE, *Di sal man alle radebrechen Todeswürdige Delikte und ihre Bestrafung in Text und Bild der Codices picturati des Sachsenspiegels*, Bd. I: Textband, Bd. II: Tafelband, Oldenburg 1992; DERS., *Missetat und Strafe in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, in: *Vorträge der Oldenburgischen Landschaft* 25, Oldenburg 1994, S. 53-96.

Die Handschrift bietet zwar einen relativ vollständigen Text des Land- und Lehnrechts: Aber nur das Landrecht wurde illustriert. Doch sind auch hier auf weite Strecken hin die Bilder Fragment geblieben, indem es nur zu Vorzeichnungen in Form von Umrisszeichnungen kam. Nur in wenigen Fällen sind sie koloriert. Dies gilt z. B. für einige, sorgfältig ausgeführte Initialen³⁴. Insofern bleibt fraglich, daß der Codex jemals gebraucht worden ist, wofür er gedacht gewesen ist.

Das erste Blatt der Handschrift (fol. 6^r)³⁵, das mit farbig kolorierten Bildern versehen ist (Abb. 3), gehört zum Text des Prosaprologs, der in einer besonderen Bildleiste neben dem Text durch drei Szenen heilsgeschichtlichen Inhalts veranschaulicht wird³⁶. Am Kopf der Bildspalte steht das Autorenbild, das Eike von Repgow auf einem hohen Stuhl sitzend zeigt, wie er mit der rechten Hand auf die über ihm schwebende Taube mit Nimbus weist, um deutlich zu machen, daß er vom heiligen Geist inspiriert ist. Federkiel, Radier- oder Ausschneidemesser in der Linken weisen ihn aber auch als Schreiber des Buches aus, das mit Deckel und Schließen der Realität nahegekommen sein dürfte. Das gilt auch für das fußlange Gewand, das von einem Gürtel oder einer Kordel zusammengehalten wird. Fehlte nicht die Tonsur, so könnte man in der Figur auch den Schreiber Hinricus Gloyesteen sehen, zumal auch das Wappen seines Auftraggebers, des Grafen von Oldenburg (zwei rote Balken auf goldenem Grund) mit in das Autorenbild aufgenommen ist.

Das zweite Bild der Prologseite zeigt als Zentralkomposition ein Weltgerichtsbild, das sich an alle diejenigen richtet, die mit dem Recht umzugehen haben, vorab ist dies der Kaiser. Sie sollen so richten und Recht üben, daß sie im Jüngsten Gericht einmal vor Gott bestehen können. Das Bild zeigt Christus in der Rolle des Weltenrichters auf dem apokalyptischen Regenbogen sitzend und mit der linken Hand auf den mit scharfen Zähnen bewehrten Höllenrachen weisend. Mit der rechten Hand übergibt Gott dem vor ihm knienden Kaiser oder König das Schwert des Gerichts. Diese Illustration führt auf den Kernsatz des Prologs hin: *God is selven regt, dar umme is eme regt lef*. Das dritte Bild zeigt Gott stehend und Adam kniend vor ihm bei der Erschaffung des ersten Menschen. Die Hand über dem Haupt Adams ist die in der Bibel erwähnte Hand des Schöpfers, die den Menschen geformt hat und darüber hinaus Zeichen des göttlichen Schutzes ist. Autorenbild und Kaiserbild sind also in dieser Handschrift in einen heilsgeschichtlichen Zusammenhang gestellt, der ihrer Verwendung in Rechtshandschriften einen tieferen Sinn gibt.

³⁴ B. MULLER, *Tinte und Farben. Initialschmuck und Schrift des illuminierten Oldenburger Sachsen- spiegels*, in: *Patrimonia* 50 (wie Anm. 28) S. 59-68.

³⁵ Hierzu auch die Beschreibung im Kommentarband der Ausgabe (wie Anm. 27) S. 179. An Text- und Kommentarband dieser Ausgabe haben die Mitarbeiter Werner PETERS und Wolfgang WALLBRAUN den Hauptanteil gehabt. Für ihren Einsatz sei ihnen auch an dieser Stelle noch einmal gedankt.

³⁶ U. DRESCHER, *Geistliche Denkformen und ihre Wiedergabe in der Oldenburger Bilderhandschrift*, in: *Patrimonia* 50 (wie Anm. 28) S. 23-36.

Bei dem in die Form des Sprichworts oder Merkworts³⁷ gekleideten Satz ‚Gott ist selbst das Recht, deshalb ist ihm das Recht so teuer‘ handelt es sich keineswegs nur um eine billige Theologisierung des Gegenstandes. Es ist dies vielmehr die wichtigste Aussage Eikes am Anfang seines Rechtsbuches³⁸, weil sie die metaphysische Begründung des Rechts mit der mittelalterlichen Auffassung von Recht und Unrecht verbindet und damit das mündlich überlieferte und durch Brauchtum und Sitte bewahrte Gewohnheitsrecht der mittelalterlichen Naturrechtslehre einordnet, in der Gott an die Stelle der Vernunft getreten ist. Die Illustratoren der Bilderhandschriften haben die Bedeutung des Merksatzes offensichtlich erkannt und durch ihre Akzentuierungen unterstrichen. In der Oldenburger Bilderhandschrift durch ein Weltgerichtsbild, das in der Dresdner und Wolfenbütteler Bilderhandschrift deutlich abgeschwächt ist (Abb. 4), indem hier der Höllenrachen fortgefallen ist. Dafür ist der Text-Bildbezug verdeutlicht worden, indem der durch Auszeichnungsschrift hervorgehobene Buchstabe G des Textes im Kaiserbild der Bildleiste wiederkehrt. Diese in der Literatur immer wieder hervorgehobene Verzahnung von Text und Bild ist also – geht man von der Oldenburger Bilderhandschrift aus, was man wohl künftig tun muß – eine jüngere Zutat.

3. Die Hamburger Schöffenhandschrift

Ähnlich wie beim Harffer Sachsenspiegel läßt sich auch bei dieser Handschrift³⁹, die sich durch ein besonders hohes Ausstattungsniveau auszeichnet, aus dem kodikologischen Befund auf ihren Besitzer- und Benutzerkreis schließen⁴⁰. Am Ende des Sachsenspiegel-Landrechts (fol. 144^v)⁴¹ nennt sich als Schreiber des Rechtsbuchs *Johannes Scabini* aus Paffendorf: *Expliciunt jura Speculi Saxonie finita et completa [...] a Johanne Scabini in Paffendorpe*. Geht man von 1414 (statt der in der Handschrift genannten Jahreszahl 1314) aus, so könnte der Schreiber mit dem zum Jahr 1436 genannten *Johan Scheffen vayt zu Arwylere* identisch sein. Denn Paffendorf, Erft im Landkreis Bergheim bei Köln, wie Ahrweiler gehörten zum Territorium der altpfälzischen Lehen. Die Mundart ist niederrheinisch, der des Kalkarer Sachsenspiegels

37 B. JANZ, *Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 13), Frankfurt a. M. Bern New York Paris 1989, S. 344.

38 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Wissensvermittlung durch Rechtssprichwörter*, in: *Wissensliteratur im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, hrg. v. H. BRUNNER – N. R. WOLF, Wiesbaden 1993, S. 258-272, insb. S. 270f, s. u. Anm. 62.

39 Hamburg SUB Cod. 89 in scrinio, OPPITZ (wie Anm. 9) S. 552, Nr. 671; *Die Codices in scrinio der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg 1-110*, beschrieben von T. BRANDIS (Katalog der Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, VII), Hamburg 1972, S. 144-146.

40 D. HUPPER, *Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften* (wie Anm. 32) S. 64

41 Einzelheiten dazu bei BRANDIS, *Katalog* (wie Anm. 39) S. 144

ähnlich⁴², der sich als Text einer typischen Gebrauchshandschrift freilich auch darin von dem Hamburger Codex unterscheidet. Dieser Codex umfaßt Reimvorreden und Sprüche über Recht und Gerechtigkeit, die sächsische Weichbildchronik und das Magdeburger Weichbildrecht, das sog. Schöffengericht und das Sächsische Landrecht (den ‚Sachsenspiegel‘), das ‚Kleine Kaiserrecht‘ und einen Judeneid in einer besonderen Form, kurz eine Sammlung von Texten, die den praktischen Bedürfnissen der vor Gericht tätigen Personen wie Schöffen, Richter und Ratsherren entgegen kam: Eine ‚Schöffenhandschrift‘ also.

Auf diesen städtischen Benutzerkreis deutet auch die höchst bemerkenswerte Reimvorrede hin, die dem Landrecht des ‚Sachsenspiegels‘ (fol. 46^v) vorangestellt ist⁴³. Guido KISCH, der generell die Notwendigkeit der Sammlung aller Reimvorreden in deutschen Rechtsbüchern hervorgehoben hat⁴⁴, machte erstmals auch auf diese Reimvorrede aufmerksam⁴⁵. In ihr wird in nur vierundzwanzig Versen alles Wesentliche gesagt. Nachdem zunächst die Mächtigen der Erde, Kaiser, Könige, Fürsten, Herzöge und Grafen, Ritter und Knechte gemahnt worden sind, das Recht zur Ehre Gottes auszuüben, werden Richter, Schöffen, Laien und Geschworene – dies ist der eigentliche Adressatenkreis – aufgefordert, über Reiche und Arme in gleicher Weise gerecht zu urteilen. Bestechlichkeit werde spätestens am Tag des Jüngsten Gerichts, „im Tal Josaphat“, ihre gerechte Strafe durch ewige Verdammnis erhalten. Deshalb sollen sich die zum Gericht Berufenen, *die so dem rechten sint geboren*, vor Bestechung hüten, um der ewigen Seligkeit willen.

Die Handschrift besitzt noch vier gelb-gerahmte Miniaturen (zwei wurden herausgeschnitten) und zwei historisierte Initialen⁴⁶, darunter auch das Bild eines thronenden Kaisers mit Reichsapfel und Schwert vor einem viertürmigen Palast (fol. 20r). Auf einem der ausgeschnittenen Bilder (fol. 53^v) waren – der Unterschrift nach – auch Papst und Kaiser gemeinsam dargestellt.

Das weitaus schönste Bild der Handschrift, eine halbseitige Miniatur auf dem ersten Blatt der Sammelhandschrift (Abb. 5) zeigt auf einem grünen Rasenstück eine vornehm gekleidete Dame mit Krone und rotem Mantel vor einem hohen Ständerspiegel, der ihr

42 W. PETERS, *Der Sachsenspiegel der Stadt Kalkar Ein Beispiel für die Rezeption sächsischen Rechts am Niederrhein*, RhVjb 56 (1992) 174-184; R. SCHMIDT-WIEGAND, *Der Sachsenspiegel Eikes von Repgow in der Stadt des Mittelalters*, in: *Die Stadt im Mittelalter ‚Kalkar und der Niederrhein‘*, hrg. im Zusammenhang mit der 750-Jahr-Feier der Verleihung der Stadtrechte an Kalkar 1992 von G. KALDEWEI, Bielefeld 1994, S. 185-216, insb. S. 213; W. PETERS, *Zur Sprache des Kalkarer Sachsenspiegels*, in: ebd. S. 217-221.

43 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Reimvorreden deutscher Rechtsbücher*, Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft 10 (1998) 311-326, insb. S. 323.

44 G. KISCH, *Über Reimvorreden deutscher Rechtsbücher* (Vortrag 1949), Wiederabdruck in: DERS., *Ausgewählte Schriften*, Bd. 3: *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, Sigmaringen 1980, S. 13-35.

45 Vgl. auch G. KISCH, *Biblische Einflüsse in der Reimvorrede des Sachsenspiegels* (1939), Wiederabdruck in: DERS., *Ausgewählte Schriften*, Bd. 3 (wie Anm. 44) S. 36-52.

46 Ausführliche Beschreibung von BRANDIS (wie Anm. 39).

Porträt in voller Größe wiedergibt. Man erkennt sofort, daß hier die von Eike von Repgow gewählte Titelmetapher in ein allegorisches Bild umgesetzt worden ist. Die Darstellung der Titelmetapher ist also an die Stelle des Autorenbildes getreten und verdeutlicht damit den Abstand der Benutzer des Rechtsbuches von seinem Autor, der hinter seinem Werk in der Anonymität verschwindet. Die Dame auf dem Titelblatt trägt ein Spruchband mit den Worten: *Spiegel van Sassen is dit boich ghenant inde deit wichbildes, paifs inde kayserrecht (is hier an wäre zu ergänzen) bekant*. Es ist der Inhalt der Sammelhandschrift, der hier in knappster Form angegeben wird. Der übrige Text der Seite erklärt den Titel mit ähnlichen Worten, wie sie Eike in seiner Reimvorrede gebraucht hat.

Es ist denkbar, daß Eike von Repgow mit der Wahl seines Titels bewußt auf die weitverbreitete Tradition der Spiegelliteratur in lateinischer Sprache zurückgegriffen hat⁴⁷. Es mögen hier nur das *Speculum ecclesiae* des Honarius Augustodunensis⁴⁸ und Vincenz von Beauvais mit dem *Speculum naturale*, dem *Speculum doctrinale* und dem *Speculum historiale* genannt werden – Werke, die einen ganz bestimmten Ausschnitt der Wirklichkeit wie die Natur, die Geschichte, die Kirche oder das Recht⁴⁹ möglichst voll erfassen und widerspiegeln wollen. Die Frage, welchem Vorbild Eike hier folgt, ist noch nicht restlos geklärt, muß man doch auch an Isidor von Sevilla denken, der in seinen Etymologien das Bild von den Frauen, die im Spiegel ihr Antlitz beschauen, verwendet hat⁵⁰.

Der gelehrte Ursprung von Eikes Titelmetapher ist also unbestritten. Bei ihrer Umsetzung in das Bild hat man sich der Frage nach Herkunft und Bedeutung bisher noch nicht gestellt. Dabei gilt hier das gleiche, was bei dem Autorenbild wie dem Kaiserbild zu beobachten gewesen ist. Daß das Muster einer spätantiken Tradition angehörte, die im europäischen Mittelalter auf christliche Inhalte übertragen wurde, hier durch Vermittlung der Bibel mit entsprechenden Motiven⁵¹. Allegorische Darstellungen der *Prudentia* wie der *Vanitas* kamen hinzu, aber auch Darstellungen mit mantisch-magischem Bezug auf Weissagung und Prophetie. Die Entwicklung kann an dieser Stelle nur mit wenigen Beispielen belegt werden. So handelt es sich bei den beiden Frauenbüsten im Deckenmosaik des römischen Palastes unter dem Trierer Dom bereits um Personifizierungen von *Juventus* und *Salus*, also um Symbolgestalten, die dem Haus und seinen Bewohnern Wohlstand und Glück bescheren sollten⁵². Beides

47 P. LEHMANN, *Mittelalterliche Büchertitel*, in: DERS., *Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze*, Bd. V, Stuttgart 1962, S. 1-93, S. 73 und 80 über den metaphorischen Titel *Speculum*.

48 St. GAGNÉ, *Sachsenspiegel und Speculum ecclesiae*, Nd.Mitt 3 (1947) 82-103.

49 Für das Recht sei hier nur das *Speculum iudiciale* des Kanonikers Guilelmus Durandus Mimatensis (gest. 1296) genannt, das als Darstellung des Prozesses und Formularwesens Vorbildcharakter hatte. Vgl. LEHMANN (wie Anm. 47) S. 80.

50 Nach H. KOLB, *Über den Ursprung der Unfreiheit Eine Quaestio des Sachsenspiegels*, ZfdA 103 (1974) 289-311, geht die Titelgebung auf Isidor von Sevilla (lib. XIX, cap 31, 18) zurück.

51 G. HOLL, *Spiegel*, in: LCI 4, 1972, Sp. 188-190.

52 *Constantinische Deckengemälde* (wie Anm. 7) S. 24, Abb. 22 und S. 26-33 zur Auslegung.

kann auch durch die christliche Tugend der *Prudentia* geschehen, wie sie Giotto auf dem Fresko der Arenakapelle (um 1306)⁵³ mit dem Spiegel als dem Attribut der Klarsicht dargestellt hat. Verbunden mit der Eitelkeit als dem negativen Gegenstück der *Prudentia* ist die Frau mit dem Spiegel erstmals am Chorgestühl des Kölner Doms (um 1322) nachzuweisen.

Hier ist noch einmal auf die literarischen Quellen und die Verwendung des Bildes im ripuarischen bzw. niederdeutschen Raum zurückzukommen⁵⁴. Das um 1100 am Mittelrhein entstandene *Speculum virginum*, eine zunächst auf das Klosterleben der Frauen bezügliche Schrift moraltheologischen Inhalts, hat in der ältesten überlieferten Handschrift (um 1410) einer mittelniederländischen Übersetzung vom Ende des 14. Jahrhunderts eine Begründung des Titels *Spiegel der Maechden* erhalten, in der es u. a. heißt: *dit boec [...] is geheiten een Spiegel der Maechden ... Die maechden plegen spiegelen vur haren aensichten te holden, op dat die de gedaente hare schoenheit of harre mismaectheit daer in mogen merken*. Gefordert ist auch hier die richtige Unterscheidung von Schönheit und Mißgestalt, Tugend und Untugend, Recht und Unrecht, d. h. die Klarsicht der *Prudentia*. Eike hat diese Unterscheidungsfähigkeit oder *Prudentia* in bezug auf das Recht an mehreren Stellen seiner Reimvorrede von den Benutzern seines Buches eingefordert. Denn *Got uns selve leret, / Dat we recht sin alle, / unde unrecht uns missevalle* (V. 138ff.). Aber es kommt bei ihm noch etwas Anderes hinzu, der Gedanke an die *Vanitas* oder Vergänglichkeit des irdischen Lebens, die mit dem Bild des Spiegels ebenfalls verbunden ist (V. 183ff.):

*Alle lude mane ek dar to,
dat se dit buk nutten so,
Als it en to'n eren nicht missesta
unde ok gnedichleken irga,
Dat se nich ne ruwe diu vart
swenne Got den spegel umme kart
Unde unsik mischet to der erden
unde lonen scal na werden.*

Es ist also Gott, der den Spiegel am Ende des Lebens umwendet.

Angeregt durch die Arbeiten Guido KISCHS und seine Aufforderung, die Reimvorreden deutscher Rechtsbücher zu sammeln, ist in den beiden letzten Jahren des Teilprojekts ‚Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit‘⁵⁵ im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster, unter der Leitung von Dagmar Hüpper und durch die Mitarbeit von Mareike Temmen, eine Sammlung von etwa fünfund-

53 C. SEMENZATO, *Giotto: La capella degli Scrovegni*, in: *Forma et Colore*, Heft 33, Firenze 1965, Tafel 36

54 Hierzu und zum Folgenden vgl. G. ROTH (wie Anm. 8) S. 135 und 138f.

55 Vgl. dazu den Bericht von R. SCHMIDT-WIEGAND, *Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster*, NdW 29 (1989) 1-11. Mit weiteren Beiträgen ebd. von W. PETERS, S. 13-25, U. LADE-MESSERSCHMIED, S. 27-46, und D. HUPPER, S. 47-60.

zwanzig erreichbaren und erhältlichen Reimvorreden angelegt und zum größten Teil auch tabellarisch ausgewertet worden. Dieser Sammlung ist die folgende Abbildung entnommen (Abb. 6), die hier als letztes Stück vorgestellt sei.

4. Eine Lüneburger Ratshandschrift

Anlässlich der Feiern zum 750jährigen Bestehen des Lüneburger Stadtrechts (1997)⁵⁶ ist die Beschäftigung mit den Lüneburger Ratshandschriften, die zum Teil prächtig illustriert sind, wieder belebt worden⁵⁷. Die hier vorzustellende Handschrift blieb wohl wegen ihres geringen künstlerischen Wertes unbeachtet. Es handelt sich um einen jüngeren Text⁵⁸ mit der sogenannten Glosse, welche die Übereinstimmung des sächsischen Rechts mit dem römischen Recht nachweisen und bewirken sollte, die also durchaus von ihrem Inhalt her einen gelehrten Charakter besitzt. Erika SINAUER⁵⁹ hat diese Handschrift bereits 1925 ausführlich beschrieben und dabei auch die Initialen berücksichtigt: „[...] die Initiale zur Reimvorrede enthält das Bildnis eines Männerkopfes mit einer Narrenmütze. Die ersten Worte der Reimvorrede *Got heuet de sassen wol bedacht Sint dit bock is vullenbracht* und des Prologs *Des hilligen geistes mynne De sterke myne syne Dat ik* sind in roter Farbe um die Initiale herumgeführt.“

Den modernen Betrachter erinnert der Männerkopf mit der Narrenkappe an die Bilder des „Helden“ in den Geschichten von Dil Ulenspiegel z. B. auf dem Titelblatt des Eulenspiegel-Jahrbuchs⁶⁰. Was aber hat die Verwendung des Narrenbildes an einer so hervorragenden Stelle wie hier am Anfang der ganzen Handschrift zu bedeuten, zumal es sich dabei um die Initiale zum Wort *Got* handelt? Der Hinweis auf die weitverbreitete Narrenliteratur mit ihren Illustrationen, für die Sebastian Brants ‚Narrenschiß‘ (1494) nur ein Beispiel unter vielen ist, genügt hier nicht; vielmehr ist wie bei dem Autorenbild und der allegorischen Darstellung der Titelmetapher auch bei diesem Beispiel der besondere geistige Hintergrund zu berücksichtigen, auf den es im Kontext der Handschrift ankommt. Fragt man nach den Funktionen, die der Narr in Kunst und Literatur hatte⁶¹, so sind im Blick auf das Rechtsbuch ‚Sachsenspiegel‘ von vornherein die Rolle des Gotteslästerers und die Verkörperung der Lasterhaftigkeit der

56 „Alles was Recht ist“. 750 Jahre Stadtrecht in Lüneburg. Das Buch zur Ausstellung in den historischen Räumen des Lüneburger Rathauses vom 28.4. bis 31.10.1997, hrsg. v. C. LAMSCHUS – U. REINHARDT, Lüneburg 1997.

57 U. LADE-MESSERSCHMIED, „Meene sassesch landtrecht“ – *Illuminierte Sachsenspiegelhandschriften in Lüneburger Ratsbesitz*, in: „Alles was Recht ist“ (wie Anm. 56) S. 125-147; U. DRESCHER, *Die Lüneburger Ratshandschriften*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch* (wie Anm. 12) S. 105-142.

58 Lüneburg, RB Ms. Jurid. E 2°16, OPPITZ (wie Anm. 9) S. 660. *Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg III: Die theologischen Handschriften Quartreihe. Die juristischen Handschriften* beschrieben von H. STAHLI, Wiesbaden 1981, S. 138f.

59 E. SINAUER, *Eine Lüneburger Sachsenspiegelhandschrift*, ZSRG GA 45 (1925) S. 408-413, insbes. S. 409.

60 Z. B. Eulenspiegel-Jahrbuch 36 (1996). Darin U. SEELBACH, *Dass wir ein Knopf an Faden machen Desiderate der Eulenspiegelforschung*, in: ebd., S. 13-47.

61 V. OSTENECK, *Narr*, in: LCI 3, 1971, Sp. 314-318.

Menschen auszuschließen. Auch die Rolle des Warners paßt hier nicht. Eher kommt das Aufzeigen des Närrischen in der Welt überhaupt der Intention des Illustrators nahe: der Torheit im Gegensatz zur Weisheit, des Unrechts gegenüber dem Vorbild des Rechts. Dies entspricht dem Anspruch Eikes zur Unterscheidung von Recht und Unrecht, die er in seiner Reimvorrede wiederholt gefordert hat⁶². Hinzu kommt, daß der Narr durch seine Fähigkeit und Möglichkeit zur Kritik, mit der er den Menschen einen Spiegel vorhält, auch zu einem Symbol der *Vanitas* geworden ist, die sein Auftauchen in der G-Initiale des Wortes *Got* vollends erklärt. Handelt es sich aber damit auch um die bildliche Darstellung der Titelmetapher ‚Sassenspiegel‘? Die Antwort möchte ich in diesem besonderen Fall dem Leser überlassen, vorab dem Jubilar, dem diese Zeilen in dankbarer Verbundenheit gewidmet sind.

⁶² Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund: K. KROESCHELL, *Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert* (1968), Wiederabdruck in: DERS., *Studien zum frühen und mittelalterlichen Recht* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, NF 20) Berlin 1995, S. 277-309.



Abb. 1: Harffer Sachsenspiegel (Antonius Graf v. Mirbach-Harff) fol. 1^{ra}



Abb. 2: Harffer Sachsenspiegel (Antonius Graf v. Mirbach-Harff) fol. 3^{ra}

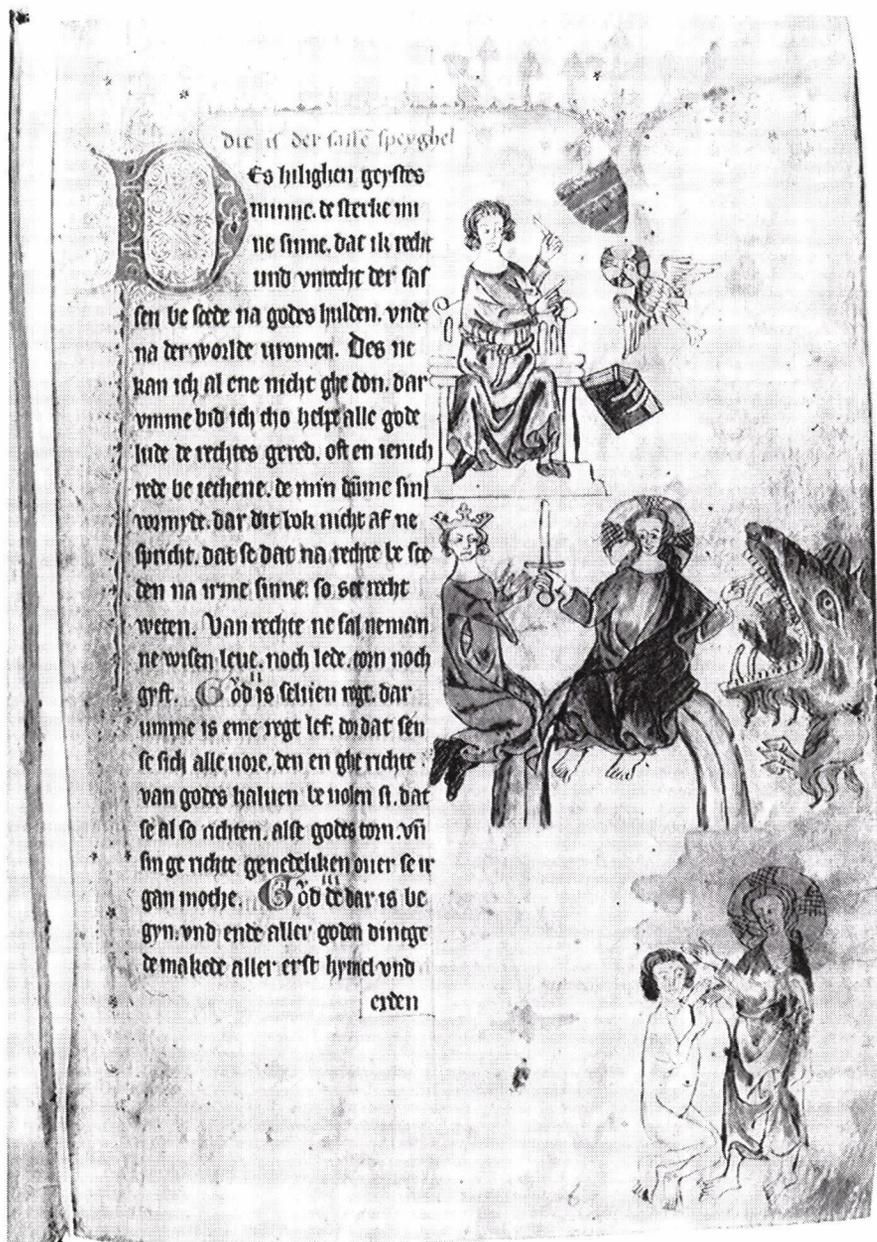


Abb. 3: Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg, fol. 6^r



Abb. 4: Der Wolfenbüttele Sachsenspiegel Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 9°



Abb. 5: Hamburg SUB Cod. 89 in scrinio, fol. 1^r

Et heuet de sallen



voel bedacht sijn

Dit boeck is vullebracht

Den liden, algenyene doch
 is er liden. d'eyne de gode
 also eney dar se are lichte
 dar an liden. Eyn selyne
 waerne my dar in. De die
 geberey niet en sijn off
 is en er liden. Oud du
 in maer in grote sunde
 apuich off se sunde. Ene
 slyden. De die wo. jeme in
 gode bede. Dar die liden
 sunde. Eyn selyne. gure
 slyden. in is niet en gure
 wo liden. si de man. Eyn
 se sly. De wo. sly. Eyn
 ene. sly. niet liden. Eyn
 se id. in. liden. Eyn
 se id. geniet. sly. Eyn
 ene. liden. in. Eyn
 sly. gure. sly. Eyn
 sly. dit. Eyn. Eyn
 Eyn. Eyn. Eyn.

nimmende
 he spreke
 swige al
 mine lan
 helpe de
 die dur
 wete he
 gelat. de
 har liden
 wij sijn te
 tes misv.
 mine da
 also dar
 teswat a
 vermeede
 niet off
 sijn. Eyn
 wo. my
 slyde. a
 wort led
 giffte. in
 id. van de
 Die. sly
 niet
 liden. al
 liden. Eyn
 gure. in.
 liden. Eyn
 de. Eyn. a
 liden. Eyn
 de. sly. Eyn
 liden. gure
 id. Eyn. Eyn
 sly. Eyn
 Eyn. Eyn. Eyn
 gelat. De

Abb. 6: Lüneburg RB Ms. Jurid. E 2°16, fol. 1^r